

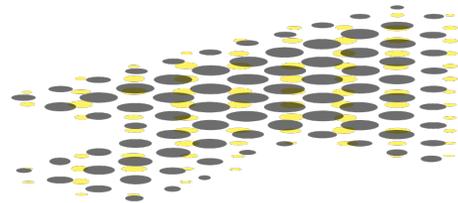
[www.meldestelle.sh](http://www.meldestelle.sh)

Gesellschaft für Kommunalberatung- und  
Kommunalentwicklung mbH

Hinweisgeberschutz (HinSchG)

---

**GeKom**



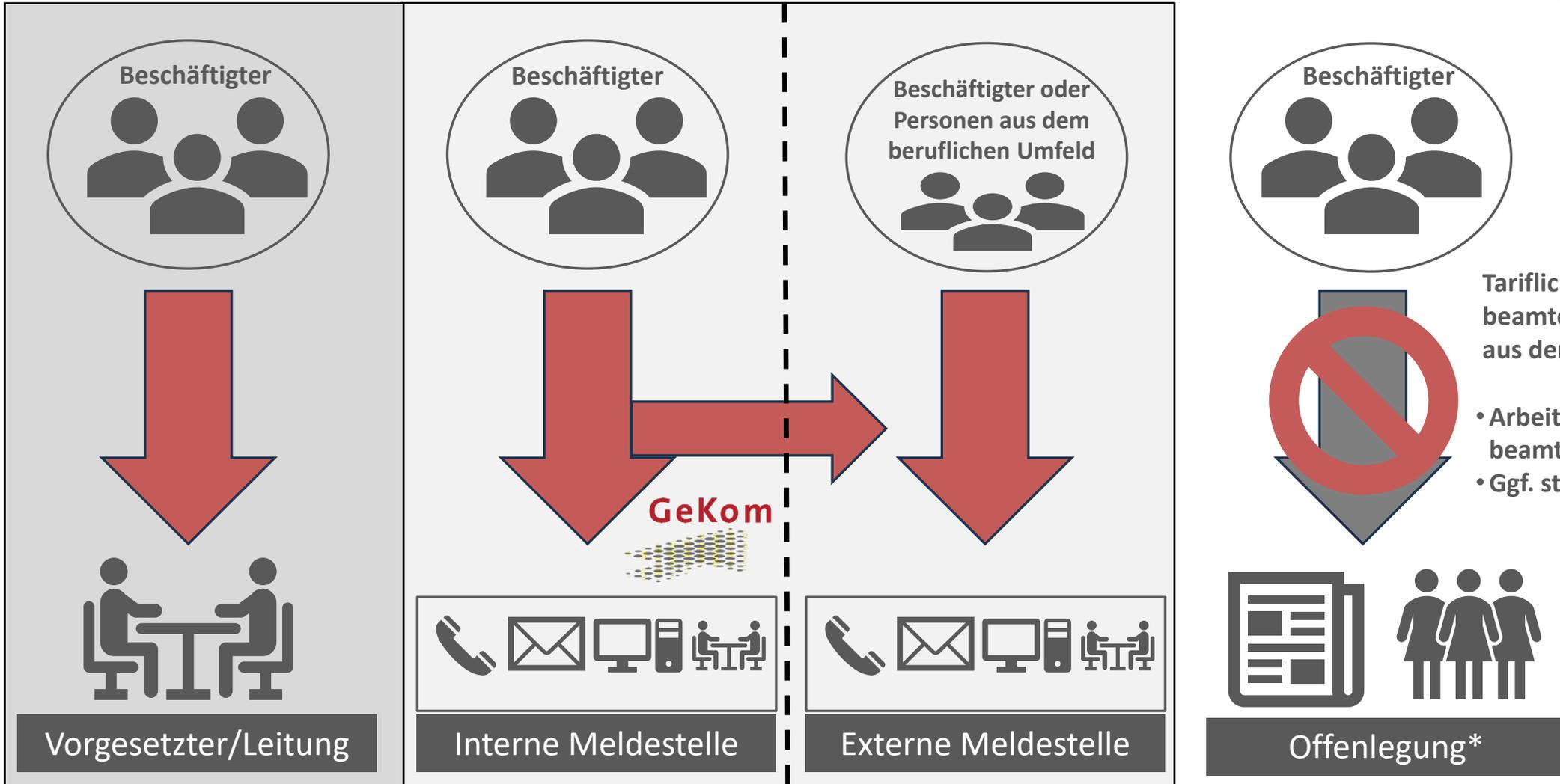
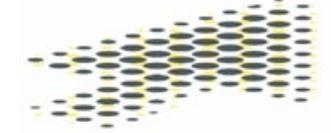
# Grundlagen der internen Meldestelle



- Gesetz für einen besseren Schutz Hinweisgebender Personen (HinSchG) vom 31.05.2023 (gemäß EU-Richtlinie 2019/1937 )
- Verpflichtung zur Einrichtung einer internen Meldestelle grundsätzlich auch für Kommunen
- Durch das HinSchG soll sichergestellt werden, dass Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber, ohne Repressalien fürchten zu müssen, einen Rechtsverstoß melden können.
- Die internen Meldestellen haben die Aufgaben:
  - schriftliche und mündliche Meldekanäle zu betreiben
  - Die Vertraulichkeit sicherzustellen
  - eingehende Meldungen zu dokumentieren
  - fristgerecht den Eingangsbestätigungen und Rückmeldungen zu geben
  - Folgemaßnahmen vorzunehmen

# Hinweisgeberschutz

GeKom

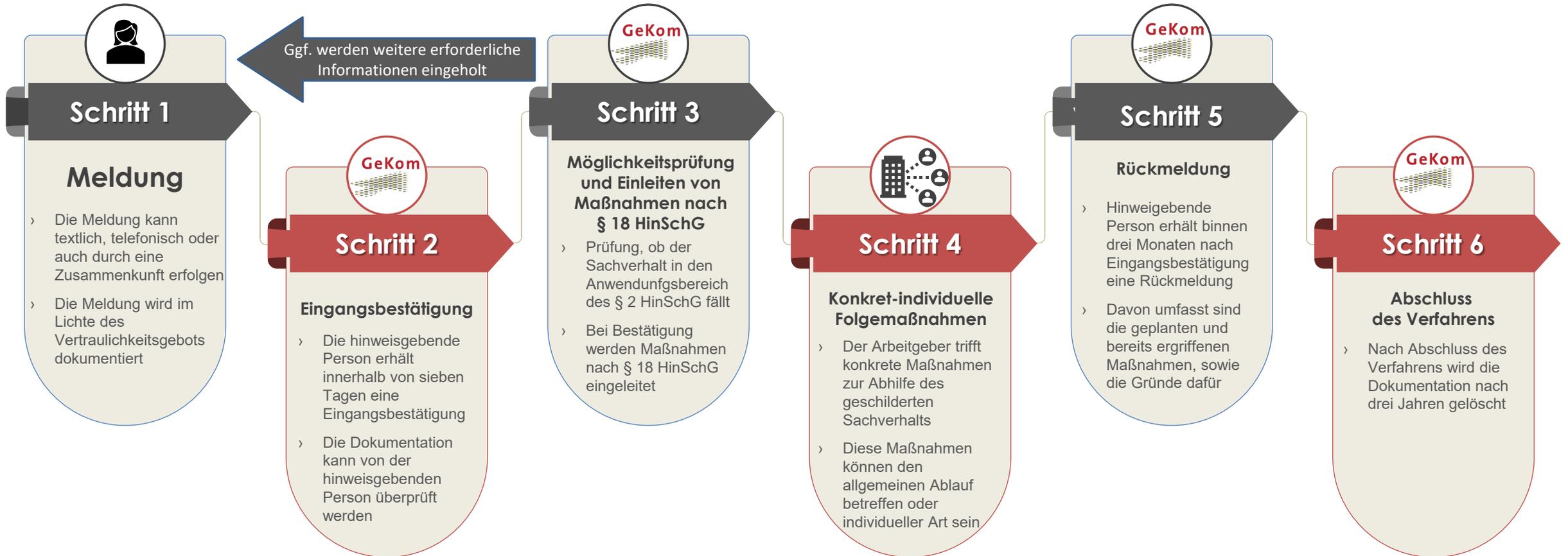


Tarifliches/arbeitsrechtliches/  
beamtenrechtliches Verbot insb.  
aus der Verschwiegenheitspflicht

- Arbeitsrechtliche/  
beamtenrechtliche Konsequenzen
- Ggf. strafrechtliche Konsequenzen

**\*Ausnahme:  
§ 32 HinSchG**

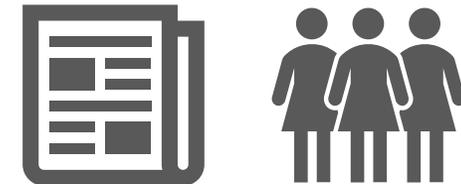
# Prozessbeschreibung



# Die Lösung der GeKom



- Bereitstellung von mehreren leicht zugänglichen Meldekanälen:
  - gesonderte Meldestellen-Rufnummer für telefonische Meldungen
  - Jeweils eigene Seite als Meldeportal für Ihre Kommune
  - Gesonderter Mailadresse
  - Persönliche Meldung bei der GeKom
- Sicherung der Vertraulichkeit durch Ausgliederung
  - GeKom bietet die Möglichkeit, faktisch anonym zu bleiben
  - wichtige Instrument des HinSchG (Bestätigung, Rückmeldung, Nachfragen) bleiben aber erhalten
  - Eingangsbestätigung und Rückmeldung an Hinweisgeber innerhalb der gesetzlichen Fristen
- Unterstützung durch Expertise





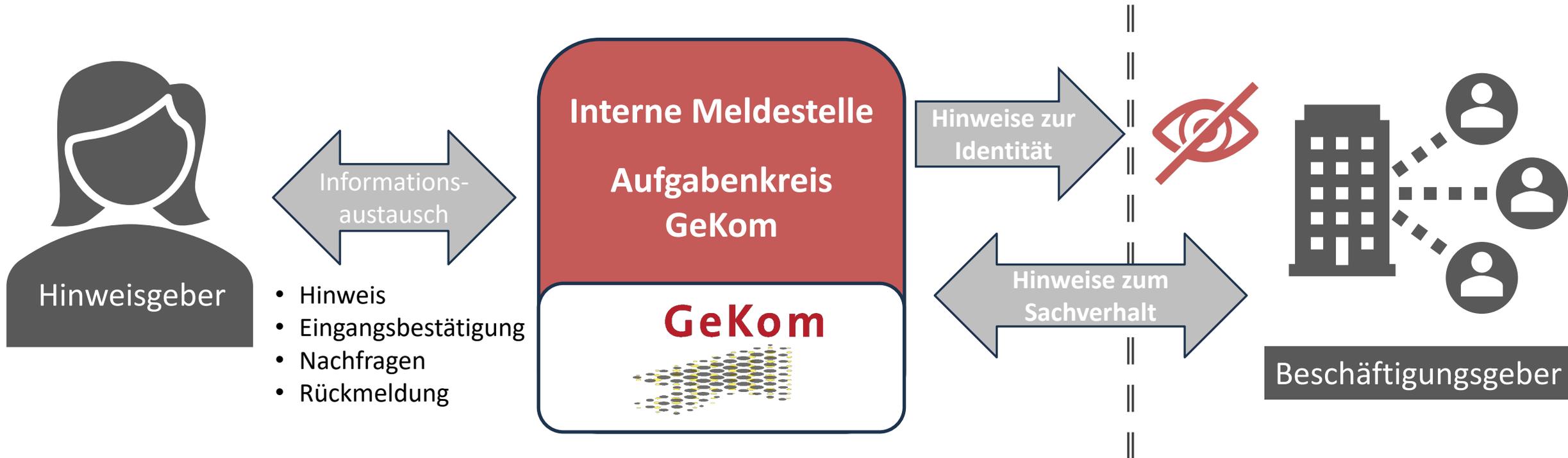
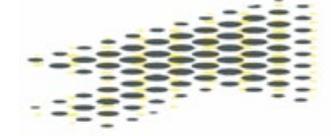
# Die Lösung der GeKom

- Sicherung der gesetzlichen Anforderungen durch einen Vertrag anstatt Vielzahl von Einzelmaßnahmen.
- keine Durchführung eigener Maßnahmen zur Sicherung der Unabhängigkeit der Meldestelle.  
Keine eigenen Ausstattung der Meldestelle mit vorgeschriebenen Befugnissen sowie Fortbildung
- Sicherung der Vertraulichkeit durch Ausgliederung, Neutraler Dritter für Hinweisgeber
- Bereitstellung der Mitarbeiterinformationen (§ 7 Abs. 3 HinSchG) sowie FAQ's
- Kostenersparnis durch gemeinsame Meldestelle für viele Kommunen  
(lediglich anlassbezogene Kosten für Folgemaßnahmen)
- Jährlicher kundenspezifischer Bericht

[www.meldestelle.sh](http://www.meldestelle.sh)

# Vertraulichkeit der Identität

GeKom



Die Identität des Hinweisgebers kennt grundsätzlich nur die GeKom (Ausnahmen nach §§ 8 und 9 HinSchG).  
Die Weitergabe von Informationen über die Identität sind abschließend in den §§ 8 und 9 HinSchG geregelt.